

**Bevölkerung schützen, verantwortungsvollen Umgang mit Hunden sicherstellen  
– Hundegesetz so schnell überarbeiten!**

Der Landtag wolle beschließen:

„Entschließung

Der Landtag stellt fest, dass durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001, dringender Handlungsbedarf zur Anpassung des Niedersächsischen Gesetzes über

fordert die Landesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf über ein generelles Zuchtverbot für die Rassen Pitbull-Terrier, American Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier vorzulegen.

Der Landtag vorzulegen, das Staffordshire-T

fordert die Landesregierung darüber hinaus auf, folgende Forderungen in das Gesetz zu integrieren:

Der Landtag für das Gesetz zu

1. Wiederaufnahme der Erlaubnispflicht für das Halten der vier Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier.

1. Wiederaufnahme der Erlaubnispflicht für das Halten der vier Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier.

2. Einführung einer verlässlichen Beißstatistik für Niedersachsen, anhand deren die tatsächliche Gefährlichkeit von bestimmten Rassen im Verhältnis zu ihrem Bestand abgelesen werden kann. Gleichzeitig die Einführung einer Befreiungsermächtigung auf der Grundlage dieser Beißstatistik, um ggfs. gefährliche Rassen unter das Zuchtverbot zu stellen und besondere Pflichten für das Halten dieser Hunde zu begründen.

2. Einführung einer verlässlichen Beißstatistik für Niedersachsen, anhand deren die tatsächliche Gefährlichkeit von bestimmten Rassen im Verhältnis zu ihrem Bestand abgelesen werden kann. Gleichzeitig die Einführung einer Befreiungsermächtigung auf der Grundlage dieser Beißstatistik, um ggfs. gefährliche Rassen unter das Zuchtverbot zu stellen und besondere Pflichten für das Halten dieser Hunde zu begründen.

3. Einführung eines besonderen Sachkundenachweises für Züchter und Nachweis der Sozialverträglichkeit durch Wesentest für alle Zuchthunde (gewerblich). Befreiungsermächtigung für Grundlagen und Inhalte der Sachkunde und Befreiungen an Auszubildende und Prüfer (für Zucht, Handel und Ausbildung von Hunden).

3. Einführung eines besonderen Sachkundenachweises für Züchter und Nachweis der Sozialverträglichkeit durch Wesentest für alle Zuchthunde (gewerblich). Befreiungsermächtigung für Grundlagen und Inhalte der Sachkunde und Befreiungen an Auszubildende und Prüfer (für Zucht, Handel und Ausbildung von Hunden).

4. Einführung eines Sachkundenachweises für alle Hundehalter.

4. Einführung eines Sachkundenachweises für alle Hundehalter.

5. Einführung einer generellen Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter innerhalb von 5 Jahren.

5. Einführung einer generellen Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter innerhalb von 5 Jahren.

6. Einführung einer Kennzeichnung aller Hunde zur lebenslangen Identifizierung durch Mikrochip mit ISO-Standard (zentrale Datenbank und Standardisierung).

6. Einführung einer Kennzeichnung aller Hunde zur lebenslangen Identifizierung durch Mikrochip mit ISO-Standard (zentrale Datenbank und Standardisierung).

### Begründung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. März 2004 beendet einen langen Streit zwischen Hundehaltern und Gesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht erklärt zwar das Bundesgesetz bezüglich des Zuchtverbotes für die im Gesetz genannten Hunderassen für nichtig, jedoch nur aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Bereich. Diese falle in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dagegen ist das durch Bundesgesetz geregelte Einfuhr- und Verbringungsverbot durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Darüber hinaus machen die neuen Beißvorfälle in der jüngsten Vergangenheit (Thüringen) und ein Bericht im Spiegel vom 22. März 2004 deutlich, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Niedersachsen dringender Handlungsbedarf bezüglich der Einschränkung von Zucht und Haltung bestimmter gefährlicher Hunde besteht.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil aus, dass es für Hunde der betroffenen Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffortshire-Bullterrier und Bullterrier) genügend Anhaltspunkte gegeben habe, dass sie – und sei es auch im Zusammenwirken mit anderen Faktoren wie Erziehung, Ausbildung und Haltung sowie der Zuverlässigkeit und Sachkunde des Halters – für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. Die Fachwissenschaft könne genetische Ursachen für die Gefährlichkeit eines solchen Hundes nicht generell ausschließen und diese Hundegruppen stellten danach unbestritten ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde dar. Dies begründet ein generelles Zuchtverbot der genannten vier Rassen in Niedersachsen. Ebenso begründet die Annahme einer besonderen Gefährlichkeit dieser Rassen die Wiederaufnahme der Erlaubnispflicht.

Der immer wieder erhobene Vorwurf, dass nicht allein die genannten vier Rassen als gefährlich einzustufen sind (siehe dazu die umfangreichen Rasselisten anderer Bundesländer, insbesondere Bayern), könnte damit entkräftet werden, dass eine offizielle Beißstatistik für Niedersachsen geführt wird, die einen Vergleich der einzelnen Rassen im Verhältnis zu ihrem Vorkommen ermöglicht. Durch eine Verordnungsermächtigung können weitere Rassen mit Auflagen bezüglich der Zucht und der Haltung belegt werden.

Auch den vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Faktoren, die die Gefährlichkeit eines Hundes beeinflussen können, ist in einem überarbeiteten Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden – unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit - Rechnung zu tragen. Dazu gehört neben dem obligatorischen Wesenstest für Zuchthunde insbesondere auch ein Sachkundenachweis von Züchtern.

Unbestritten ist die Ursache für Beißunfälle mit Hunden „am anderen Ende der Hundeleine“ zu suchen. Dies begründet auch die Einführung eines Sachkundenachweises für Hundehalter (Hundeführerschein).

Die Einführung einer allgemeinen Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter ist eine lang erhobene Forderung, die sich nicht allein aus der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes begründet, sondern auch die generelle Möglichkeit von Unfällen (z. B. im Straßenverkehr) mit Hunden einschließt.

Eine weitere immer wieder erhobene Forderung ist die Kennzeichnung aller Hunde, z. B. durch Mikrochip. Die Vorteile liegen auf der Hand, da die Halter eines Hundes jederzeit ermittelt und ggfs. zur Verantwortung gezogen werden können.

Wolfgang Jüttner  
Stellv. Fraktionsvorsitzender